

Antwort der Verwaltung (Bürgermeister Raetz):

Zu Frage 1:

Die Kontrolle der Bürgersteige (Gehwege) ist in der Dienstanweisung über die Feststellung und Meldung von Schäden, Mängeln und ordnungswidrigen Zuständen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern der Stadt Rheinbach vom 15.08.2003 geregelt. Hier ist festgelegt, dass diese in regelmäßigen Zeitabständen, entsprechend dem in § 3 dieser Dienstanweisung aufgestellten Stufenplan, auf Mängel und Schäden laufend zu kontrollieren sind.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und damit die Einteilung der Straßen und Wege in den o.g. Stufenplan richten sich u.a. nach der Verkehrsbedeutung der Straßen. Hierbei ist auch der Fußgängerverkehr berücksichtigt. Es sind drei Stufen mit folgenden Kontrollrhythmen festgelegt:

Stufe 1: 2 x monatlich
Stufe 2: 1 x monatlich
Stufe 3: 1 x zweimonatlich.

Die Kontrollen erfolgen durch Mitarbeiter des Sachgebietes Tiefbau und des Ordnungsamtes in festgelegten Bezirken.

Zu Frage 2:

Festgestellte Schäden werden nach ihrem Gefahrenpotential priorisiert. Bei unmittelbaren Gefahren erfolgt eine sofortige Sicherung der Gefahrenstelle. Bei einer allgemeinen Gefährdung soll die Schadensbehebung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Die momentane Zeit zwischen Feststellung des Schadens und der Schadensbeseitigung beträgt ca. 14 – 30 Tage.

In Zeiten mit einer Häufung von Schadensstellen, wie zum Beispiel nach Ende der Frostperiode, kann es aber auch zu längeren Zeitspannen kommen.

Zu Frage 3:

Der Schutz und Erhalt der Bäume hat einen hohen Stellenwert für die Stadtverwaltung Rheinbach. Die Bäume entlang der Straßen haben für Rheinbach einen prägenden Charakter, der erhalten bleiben soll. Daher wird eine Fällung von Bäumen soweit es geht vermieden. Wobei der Verkehrssicherheit natürlich die höhere Priorität einzuräumen ist. Wenn es die Standsicherheit des Baumes erlaubt, werden einzelne Wurzeln gekürzt oder gekappt. Die Begutachtung erfolgt im Einzelfall durch die städtischen Baumkontrolleure. Wenn ausreichend Platz zur Verfügung steht, wird auch schon mal der Gehweg oder die Fahrbahn an den Raumbedarf des Baumes angepasst.

Zu Frage 4:

Die Instandhaltung der Gehwege, insbesondere die Beseitigung von Unfallgefahren, erfolgt teilweise durch eigenes Personal des städtischen Betriebshofes und teilweise durch Fremdfirmen. Der Einsatz von Fremdfirmen ist erforderlich, um die angestrebten Zeiten der Gefahrenbeseitigung, insbesondere in Zeiten der starken Auslastung des Betriebshofes, zu erreichen.

Im Jahr 2016 sind zur Beseitigung von Gehwegschäden Aufträge in Höhe von 97.930,00 € an Fremdfirmen gegangen, im Jahr 2017 waren es 43.138,06 €.

Für die mit städtischem Personal ausgeführten Gehwegbaustellen sind im Jahr 2016 Materialkosten in Höhe von ca. 800,- € angefallen, im Jahr 2017 waren dies ca. 1.000,- €. Dadurch, dass an vielen Stellen der vorhandene Belag nur reguliert werden muss, sind die Materialkosten bei diesen Baustellen sehr

gering. In der Regel sind nur geringe Mengen an Bettungsmaterial (Sand, Split) oder einzelne Gehwegplatten erforderlich.

Zu Frage 5:

Die Arbeitszeiten für die Beseitigung von Unfallgefahren an den öffentlichen Straßen und Wegen werden nicht nach Asphalt (Fahrbahn) und Gehwegarbeiten getrennt erfasst, so dass hier nur der Gesamtwert genannt werden kann. Dieser liegt für 2016 bei 1.715 Stunden und in 2017 bei 2.057 Arbeitsstunden.

Zusatzfrage von Ratsherrn Beer:

Welche Lösungen werden gesucht und was kann unternommen werden, wenn man wegen den Flachwurzeln die privaten Grundstücke betreten muss?

Antwort der Verwaltung

Das wird individuell im Einzelfall und je nach Schaden entsprechend gelöst. Oberste Priorität ist es, den Baum zu erhalten. Wenn durch entstandene Schäden die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder Schäden auf Fremdgrundstücken entstanden sind, wird sich die Stadt kümmern.